

2596/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.08.2001

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2652/J - NR/2001 betreffend Palliativmedizin in Österreich, die die Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und Genossen am 4. Juli 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

**Ad 1.:**

Die Ergebnisse der Parlamentarischen Enquete sind selbstverständlich bekannt, zumal im Sinne des § 98a Abs. 5 GOG beschlossen wurde, das stenographische Protokoll dieser Enquete dem Nationalrat als Verhandlungsgegenstand vorzulegen, und dieses stenographische Protokoll zeitweilig auch veröffentlicht wurde. Darüber hinaus war das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der genannten parlamentarischen Enquete vertreten.

**Ad 2.:**

Grundsätzlich herrscht Konsens darüber, dass Einrichtungen für Hospizbetreuung und der Palliativmedizin in Österreich im Gegensatz zu Ländern mit vergleichbaren Gesundheitssystemen Zeit erst in geringer Dichte vorhanden sind. Ihrem Auf- und Ausbau kommt daher besondere Bedeutung zu. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Angelegenheiten des Gesundheitswesens sowie der Heil- und Pflegeanstalten weder in Gesetzgebung noch in Vollziehung in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur fallen. Entscheidungen über die Errichtung derartiger Einrichtungen bzw. deren Dichte und Finanzierung sind nicht vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu treffen.

**Ad 3.:**

An den Medizinischen Fakultäten der Österreichischen Universitäten werden palliativmedizinische Lehrinhalte zur Zeit vorrangig an jenen Abteilungen gelehrt, die Palliativpatienten betreuen. Eine palliativmedizinische Einrichtung (assoziiert an die Klinische Abteilung für Onkologie der Medizinischen Universitätsklinik) mit vorerst vier Betten, wurde am 8. Juni 2001 am LKH - Universitätsklinikum Graz eröffnet. Ihr Ausbau auf zehn Betten wird angestrebt. An den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Wien und Innsbruck existieren derzeit noch keine eigenständigen Einrichtungen für Palliativmedizin. In Wien liegt allerdings ein detailliertes Konzept für die Schaffung einer derartigen Einrichtung bereits vor. In Innsbruck ist an einen Ausbau zentraler palliativmedizinischer Einrichtungen im Rahmen des Universitätsklinikums zur Zeit nicht gedacht, vielmehr wird eine dezentrale Integration palliativmedizinischer Versorgungsaspekte in den einzelnen Fächern als vorrangig angesehen.

Darüber hinaus wird am Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (IFF) an den Universitäten Klagenfurt, Wien, Innsbruck und Graz ein „Internationaler Universitätslehrgang für Palliative Care“, Master of Advanced Studies/MAS, mit der Zielgruppe Ärztinnen, Psychologinnen, SozialarbeiterInnen, SeelsorgerInnen, TherapeutInnen, Leitungskräfte in Alteneinrichtungen u.a. angeboten.

**Ad 4.:**

Palliativmedizinische Forschung, primär zielend auf die Entwicklung neuer therapeutischer Möglichkeiten zur Symptomkontrolle und zur Verbesserung der Lebensqualität terminaler Patienten, wurde bislang im Rahmen der einzelnen vornehmlich betroffenen Organisationseinheiten durchgeführt. So sind z.B. an der Medizinischen Fakultät in Wien Themenschwerpunkte der palliativmedizinischen Forschung an der Universitätsklinik für innere Medizin/Onkologie wie die Onkologische Schmerztherapie (auch unter Berücksichtigung juristischer Aspekte) sowie die Untersuchung der Ursachen, der durch Chemotherapie vorgerufenen Nebenwirkungen (insbesondere von Übelkeit und Erbrechen) eingerichtet. Auch an der Medizinischen Fakultät der Universität Graz wurden konkrete Forschungsprojekte (z.B. Evaluierung der Befindlichkeit von Pal-

liativpatienten vor und nach Einführung des Palliativmedizinischen Konsiliardienstes) an der Palliativmedizinischen Einrichtung am Universitätsklinikum Graz begonnen.

**Ad 5.:**

Forschungskooperationen mit Wirtschaftsunternehmen bestehen im Bereich der Palliativmedizin derzeit mit der Medizinischen Universitätsklinik in Graz (Univ. Prof. Dr. Samonig, Teilnehmer der genannten Parlamentarischen Enquete). Auch werden in Einzelfällen wissenschaftliche Projekte mit palliativmedizinischen Fragestellungen durch die pharmazeutische Industrie unterstützt.

**Ad 6.:**

Die Entscheidung über die „Einrichtung palliativmedizinischer Abteilungen an den Medizinischen Fakultäten“ liegt nicht in der ausschließlichen Kompetenz des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, sondern kann nur auf Antrag der jeweiligen Medizinischen Fakultät im Einvernehmen mit dem Träger der jeweiligen Krankenanstalt (das sind derzeit die Stadt Wien, die Steiermärkische Krankenanstalten GmbH und die Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH) nach einvernehmlicher Änderung der jeweiligen Strukturvereinbarung getroffen werden. Ob derartige Einrichtungen, wie zum Beispiel im Rahmen der Medizinischen Universitätsklinik Graz bereits in Angriff genommen, auch Abteilungen in krankenanstaltenrechtlichen Sinne sein sollten, bedarf einer gesonderten Prüfung der ärztrechtlichen und krankenanstaltenrechtlichen Rahmenbedingungen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass gerade Palliativmedizin als exemplarisches Beispiel von Interdisziplinarität anzusehen ist und daher die Errichtung palliativmedizinischer Primariate gerade im Bereich von Universitätskliniken, somit Krankenanstalten der höchsten Versorgungsstufe, nicht unproblematisch erscheint. Die Schaffung einer speziellen palliativmedizinischen (Zusatz - ) Ausbildung im Rahmen der Ärzte - Ausbildungsordnung fällt allerdings nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

**Ad 7.:**

An allen drei Medizinischen Fakultäten Österreichs wird ab dem Studienjahr 2002/2003 ein neuer Studienplan für die Studienrichtung Medizin in Kraft treten. Vorlesungen zu palliativmedizinischen Themen werden bereits derzeit an allen drei Medizinischen Fakultäten als Frei - bzw.

Wahlfächer angeboten. Im Rahmen der Curriculum - Reform besteht jedoch gleichermaßen die Absicht, Palliativmedizin in die jeweiligen neuen (zum Teil fächerübergreifenden) Blöcke bzw. Module einzugliedern. Die Etablierung einer eigenen Fachrichtung in der bisherigen Studien - plansystematik scheint daher weder geboten noch zielführend, und wurde überdies in den auto - nomen Wirkungsbereich der jeweiligen Studienkommission fallen.

**Ad 8.:**

Die bei Frage 3 bereits angeführte Errichtung einer Palliativmedizinischen Einrichtung im Rah - men der Klinischen Abteilung für Onkologie der Medizinischen Universitätsklinik Graz mit vor - erst vier Betten nach Herstellung des erforderlichen Einvernehmens mit dem Krankenanstalten - träger dokumentiert zweifellos die Bereitschaft des Bundesministeriums für Bildung, Wissen - schaft und Kultur, im gegebenen budgetären Rahmen an der Realisierung von Projekten in die - sem Bereich mitzuwirken. Allerdings ist auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Studien - und des Organisationsrechtes hinzuweisen, wonach die Entscheidungen über die Gestaltung von Studienplänen wie auch über die Widmung freier Planstellen in den autonomen Wirkungsbereich der jeweils zuständigen universitären Kollegialorgane fallen. Die Frage der Bedeckbarkeit ent - sprechender Anträge muss allerdings im Einzelfall im Gesamtkontext der zur Verfügung stehen - den Budgetmittel geprüft werden.